

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DAS SÜDASIEN-INSTITUT (SAI)
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG**

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat gemäß § 28 Abs. 5 Universitätsgesetz (UG) am 2. November 1995 und 25. Januar 1996 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 13. Februar 1996, Az.: 516.2/119, erteilt.

**1. Abschnitt:
VERWALTUNGSORDNUNG**

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Südasien-Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Das Südasien-Institut ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung mit regionalem Schwerpunkt im südasiatischen Raum. Aufgaben des SAI sind Forschung und Lehre über die Länder Südasiens, die Vermittlung der Forschungsergebnisse, die Information der Öffentlichkeit sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Das Südasien-Institut ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:
 - Entwicklungsökonomie
 - Ethnologie
 - Geographie
 - Geschichte
 - Internationale Wirtschafts- und Entwicklungspolitik
 - Klassische Indologie
 - Moderne Indologie (Neuere Sprachen und Literaturen Südasiens)
 - Politische Wissenschaft
- (2) Die Leiter der Abteilungen müssen Professoren der Besoldungsgruppen C 4 oder C 3 an der Universität Heidelberg sein. Sie werden vom Rektorat bestellt.

- (3) Für besondere Forschungsaufgaben und Fachgebiete können Arbeitsbereiche bzw. Forschungsgruppen gebildet werden, die dem Direktorium zugeordnet sind. Ihre Leiter werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren vom Direktorium bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Mitglieder des Südasien-Instituts sind die am SAI vollbeschäftigten Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter. Darüber hinaus können Wissenschaftler der Universität Heidelberg, deren Aufgabengebiet nicht dem SAI zugewiesen ist, als Mitglieder aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet das Direktorium. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. Die Frist beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Bei nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern ist für die Aufnahme die Zustimmung ihrer Vorgesetzten erforderlich.

Auswärtige Wissenschaftler können für die Dauer von bis zu drei Jahren als Gastmitglied aufgenommen werden. Eine Verlängerung ist möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Verlängerung trifft das Direktorium.

§ 3 Leitung

- (1) Das SAI wird von einem Direktorium geleitet, dem alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Diese wählen einen Geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Das Direktorium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Vorschläge an den Senat und den Verwaltungsrat über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und deren Ausstattung;
 - Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Abteilungsleitern;
 - Beschlüsse zur Stellung von Haushaltsanträgen;
 - Verteilung der dem SAI zugewiesenen Aversal- und Globalmittel, einschließlich der Mittel für wissenschaftliche Hilfskräfte und der Bibliotheksmittel, sowie Zuordnung und Nutzung von Räumen und Einrichtungen innerhalb des SAI;
 - Ausrichtung und Zuweisung des dem Direktorium unterliegenden Finanz- und Stellenpools;
 - Koordinierung der Arbeitsschwerpunkte, der Veröffentlichungen und der Forschungsberichte des Instituts. In Angelegenheiten der Veröffentlichungen wird das Direktorium von der Kommission für Publikationsfragen beraten, deren Mitglieder vom Geschäftsführenden Direktor berufen werden.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Direktoriums. Er ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor vertritt die Belange des SAI gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und den Einrichtungen der Universität. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Südasien-Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 UG. Er ist unbeschadet der §§ 74 und 83 Abs. 1 S. 3 UG Vorgesetzter der dem SAI zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Instituts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bibliothek des Südasien-Instituts; die Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek bleiben hiervon unberührt.

- (5) Das Direktorium tritt in der Regel während der Vorlesungszeit alle vier Wochen zusammen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Südasien-Institut tätigen Professoren und die Leiter der Arbeitsbereiche bzw. Forschungsgruppen sowie der Bibliothek sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Wissenschaftsbetrieb ist den Abteilungsleitern vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Südasien-Institut hauptberuflich tätigen Professoren und sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern Informationen und Auskünfte in allen Fragen der Verwaltung. Er beruft mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller Mitglieder des Südasien-Instituts ein, um sie über die für das SAI wichtigen Fragen zu unterrichten.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt das Rektorat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Rektor mitzuteilen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Südasien-Instituts bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des SAI wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende Funktion in gemeinsamen Anliegen der Forschungen des Südasien-Instituts hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben haben seine Mitglieder das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Südasien-Institut zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist einmal möglich; nach Ablauf dieser Periode sollen jedoch jeweils mindestens drei Mitglieder neu bestimmt werden. Die Mitglieder des Beirats dürfen dem SAI nicht angehören. Bei der Berufung sollen mit mindestens drei Mitgliedern ausländische Wissenschaftler berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (5) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist vorzusehen, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Rektorats. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 110 ff. UG.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat tritt in regelmäßigen, von ihm selbst bestimmten Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu einer Tagung zusammen, auf der in einem wissenschaftlichen Kolloquium über die Arbeiten des Südasiens-Instituts berichtet wird. Im Anschluß an das Kolloquium nimmt der Beirat in einer Klausursitzung zu den Forschungsergebnissen Stellung. Diese Stellungnahmen sind bei den Entscheidungen über die interne Verteilung der Personal- und Sachmittel und die Zuweisung von Räumen im SAI zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Rektorats oder des Geschäftsführenden Direktors des SAI ist der Beirat auch außerhalb seiner regelmäßigen Tagungen einzuberufen oder um schriftliche Stellungnahmen zu bitten.

§ 6 Abteilungen

Die Abteilungen bestehen aus dem Abteilungsleiter, den übrigen Professoren, deren Aufgabengebiet der Abteilung zugewiesen ist, den wissenschaftlichen und den sonstigen Mitarbeitern. Im Rahmen der Aufgabenstellung des SAI arbeiten die Abteilungen an eigenen Vorhaben und wirken an gemeinsamen Projekten und den übrigen Aktivitäten des Instituts mit. Soweit in einer Abteilung mehrere Fachrichtungen organisatorisch zusammengefaßt sind, ist deren wissenschaftliche Eigenständigkeit zu wahren.

§ 7 Bibliothek

- (1) Das Südasiens-Institut verfügt über eine zentrale Bibliothek, die für die bibliothekarischen Belange aller Abteilungen zuständig ist. Ihre Nutzung regelt die Bibliotheksordnung.
- (2) Die Mittel für die Beschaffung von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Arbeitsmitteln für die Bibliothek werden vom Direktorium zentral verwaltet. Das Direktorium wird dabei von der Bibliothekskommission beraten, die Vorschläge für die Bewirtschaftung der Mittel erarbeitet. In ihr sollen alle Abteilungen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Leiter der Bibliothek ist an den Beratungen zu beteiligen und hat in allen Belangen der Erwerbung und bibliothekarischen Verwaltung ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Außenstellen

- (1) Zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zu den südasiatischen Ländern und ihren Wissenschaftseinrichtungen und der Forschung in Südasiens sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben in der kulturellen und der Entwicklungszusammenarbeit kann das Südasiens-Institut Außenstellen unterhalten. Über ihre Gründung, Aufhebung und Verwaltungsrichtlinien entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Die Leitung der Außenstellen erfolgt durch entsandte Wissenschaftler des Südasiens-Instituts. Diese werden vom Direktorium bestimmt.

§ 9 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das SAI erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende Verpflichtungen aus den Berufungsvereinbarungen der Professoren mit der Universität sind vorrangig zu berücksichtigen. Im übrigen fallen die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das SAI ist zulässig; § 9 LHO und § 122 UG bleiben unberührt.
- (2) Für den Abschluß von Verträgen und die Abwicklung der Drittmittel, der Mittel für Lehraufträge und Gastprofessuren ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig.
- (3) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das SAI entstehen, ist vor der Antragstellung das Einverständnis des Direktoriums einzuholen.

2. Abschnitt: BENUTZUNGSORDNUNG

§ 10 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung

- (1) Die Mitglieder des Südasien-Instituts und Universitätsangehörige, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre über Südasien wahrnehmen, sind berechtigt, das Südasien-Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Andere Personen können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 11 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, das SAI und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das SAI und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie
 - auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen,
 - das SAI und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführung zu melden,
 - in den Räumen des SAI und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des SAI Folge zu leisten.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen, Geräten und anderen Einrichtungen des Südasien-Instituts an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

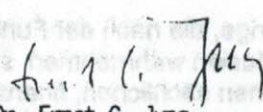
§ 12 Ausschluß von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 29. August 1978 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Heidelberg, den 20.03.1996


Prof. Dr. Ernst G. Jung
Prorektor